

Kantonalpartei EVP Schaffhausen: Fakten und Ansichten

Am 24.11.2013 stimmt die Bevölkerung des Kantons Schaffhausen über die Änderung des „Kirchengesetzes“ aus dem Jahre 1982 ab. Die Regierung und das Kantonsparlament haben eine Kürzung des Staatsbeitrages um Fr. 400'000.00 und die Aufhebung dessen Indexierung beschlossen. Die Kantonalpartei EVP Schaffhausen nimmt dazu wie folgt Stellung:

Kirche im Rückblick....

Im Jahre 1529 beschlossen die beiden Räte des damaligen Stadtstaats Schaffhausen vom bisherigen Kirchenstaatstum zum Staatskirchentum überzugehen. Als im Jahre 1831 die Ausscheidung von Kanton und Stadt Schaffhausen erfolgte, wurden die damals bestehenden Kirchengüter (Kirchen, Klöster und Ländereien) dem Kanton zugewiesen. Gleichzeitig wurden damals die vielen bestehenden geistlichen Fonds in einem „Kirchen- und Schulfonds des Kantons Schaffhausen“ zusammen gefasst und dieser alsdann vom Kanton verwaltet. Mit der Übernahme der Kirchengüter wurde das für Pfarrer noch bestehende Pfründensystem durch ein Besoldungssystem abgelöst. Im Sommer 1907 stimmte das Schaffhauser Volk einem Gesetz zu, welches den Kanton verpflichtete, die Besoldung der Pfarrherren (insgesamt 31 Stellen) der drei Landeskirchen zu übernehmen. Bis ins 20. Jahrhundert wurden die benötigten Pfarrlöhne aus den üppigen Erträgen des Kirchen – und Schulfonds bezahlt. Am 5. Dezember 1969 verlangte eine Motion im Grossen Rat die Überprüfung der Verfassungsmässigkeit der Entrichtung der Pfarrlöhne durch den Kanton. Nach einer eingehenden Überprüfung des Sachverhaltes und nach diversen Verhandlungen mit den drei Landeskirchen, wurde dem Schaffhauser Volk im Jahr 1983 das neue „Gesetz zur Ausrichtung von Beiträgen an die Landeskirchen“ zur Abstimmung gebracht. Mit diesem Gesetz wurde den Landeskirchen im Wesentlichen die Zahlung eines indexierten Beitrages von jährlich Fr. 2,4 Mio. zugesichert. Dies mit Hinweis darauf, dass sich diese Leistung teilweise auf die „historischen Rechtstitel“ stützt. Im Weiteren wurden die Aufteilung des Betrages unter den drei Landeskirchen geregelt und die Leistungen bestimmt, welche die Kirchen für den Staat zu erbringen haben. Dieses Gesetz wurde dann nach Annahme durch das Volk auf den 01.01.1985 in Kraft gesetzt.

Noch im Dezember 2005 beantwortete der Regierungsrat im Kantonsrat eine kleine Anfrage betreffend des Staatsbeitrages an die Landeskirchen wie folgt: „Der Regierungsrat erachtet es deshalb nach wie vor für richtig, dass den anerkannten Kirchen einerseits aufgrund der historischen Rechtstitel, andererseits aufgrund ihrer Tätigkeit von gesamtgesellschaftlicher Bedeutung jährlich ein Staatsbeitrag in gesetzlich vorgesehener Höhe ausgerichtet wird. Der Regierungsrat ist der Überzeugung, dass sich diese Beziehung zwischen Staat und anerkannten Kirchen im Kanton Schaffhausen bewährt hat und keine Veranlassung besteht, daran etwas zu ändern.“

Kirche muss sparen

Die EVP anerkennt, dass aufgrund des drohenden Finanzdefizites insbesondere alle Ausgabenposten auf mögliche Einsparungen hin durchleuchtet werden müssen. Selbstverständlich sollen und können sich auch die Landeskirchen einer solchen Überprüfung nicht entziehen. Hingegen sind wir klar der Ansicht, dass bei der Änderung eines über 30-jährigen Gesetzes mit den involvierten bzw. betroffenen Gegenparteien vorab zumindest Sondierungsgespräche hätten geführt werden müssen.

Die gewählte Vorgehensweise der Regierung zeigt leider eine klare Geringschätzung gegenüber den Landeskirchen auf, die so nicht tolerierbar ist. Nicht nachvollziehbar ist für uns auch, dass der von der Regierung zuerst vorgeschlagene Einsparungsbeitrag von 1 Mio. Franken sowie die Streichung der Indexierung ausschliesslich mit der Reduktion der Kirchenmitglieder begründet wurde. Diese Begründung greift bei einer genaueren Betrachtung viel zu kurz, ist unseriös und steht völlig im Widerspruch zu dem von den Landeskirchen in den letzten Jahren stark ausgebauten Wirken gerade auch ausserhalb der Kirchenmauern. So zeigt eine Erhebung der reformierten Kirche, dass sich im letzten Jahr aus Ihren Mitgliedern über 2'000 Freiwillige überkonfessionell zum Wohle des menschlichen Miteinanders in unserem Kanton eingesetzt haben. Es steht für uns auch ausser Frage, dass das grosse Engagement der Kirchen in der Jugendarbeit, der Betreuung der Schwächsten unserer Gesellschaft sowie in der Seelsorge der älteren Menschen in unserem Kanton, unbezahlbar und für den Erhalt des sozialen Friedens in unserem Land fundamental ist. Nicht unerwähnt bleiben darf auch, dass die Landeskirchen mit einem grossen Teil ihrer Einnahmen verschiedenste soziale Institutionen im Kanton finanziell unterstützen. Scheinbar völlig ausgeblendet wurde von der Regierung auch die Tatsache, dass die reformierte Kirche des Kantons Schaffhausen im Jahre 2012 aufgrund des heute schon bestehenden Kostendruckes von sich aus ein Reformprogramm initiiert hat, mit welchem 20 % Personalkosten eingespart werden sollen. Somit trifft die ESH3 Vorlage die reformierte Kirche gleich doppelt hart bzw. lässt ihre Reformanstrengungen zu einer Nullrunde verkommen.

Die bestehenden Staatsbeiträge des Kantons an die Kirchen beruhen zum einen auf die im 18. Jahrhundert übernommenen historischen Rechtstiteln sowie den von den Landeskirchen in den ihr zugewiesenen Institutionen erbrachten Leistungen. An diesen Gegebenheiten hat sich bis heute nichts geändert! Deshalb ist auch nicht einsichtig, weshalb die Staatsbeiträge von der Indexierung entzogen werden sollen. Denn dies würde bedeuten, dass die Staatsbeiträge mittel- bis längerfristig marginalisiert und damit die Kirchen in ihrer Existenz bedroht würden. Deshalb verstehen wir auch den Frust der Landeskirchen und den im Abstimmungskampf verwendeten Begriff „Raubbau“.

Das bestehende Verhältnis zwischen Kirche und Staat muss bewahrt bleiben! Ein Nein zur Änderung des „Kirchengesetzes“ ermöglicht für beide Seiten die Aufnahme eines Dialoges auf Augenhöhe und die Findung einer für Kirche und Staat gangbaren Lösung.

Kantonalpartei EVP Schaffhausen